

## Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ (Z:T)

### Merkblatt für die Antragstellung im Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“

---

#### Wo finde ich was?

Die Dokumente zur Antragstellung finden Sie auf unserer Website [www.zusammenhalt-durch-teilhabe.de](http://www.zusammenhalt-durch-teilhabe.de)

#### Wer kann einen Antrag stellen?

Programmsäule	Antragsberechtigt
Programmsäule 1	Landesweit oder überregional tätige gemeinnützige Vereine und Verbände in Deutschland. Wegen des Fokus auf den ländlichen und strukturschwachen Raum sind Vereine oder Verbände aus den Stadtstaaten nicht antragsberechtigt.
Programmsäule 2	Bildungsträger

#### Was sind die (finanziellen) Rahmenbedingungen?

Programmsäule	Kofinanzierung	Max. Fördersumme / Jahr	max. Projektlaufzeit
1	20 Prozent	170.000 Euro	Bis 31.12.2029
2	20 Prozent	200.000 Euro	Bis 31.12.2029

#### Wo und bis wann reiche ich meinen Antrag ein?

Anträge nebst Anlagen sind ausschließlich per E-Mail einzureichen an: [zdt-antrag@bpb.de](mailto:zdt-antrag@bpb.de)

Wir versenden keine Eingangsbestätigungen.  
Bitte benutzen Sie daher die Funktion der Lesebestätigung!

Folgende Fristen gelten für die einzelnen Programmsäulen:

Programmsäule	Frist
1	31.08.2024
2	30.09.2024

---

## Was können wir nicht fördern?

- Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken dienen
- Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen
- Maßnahmen, die im Rahmen anderer Programme und institutioneller Förderungen des Bundes gefördert werden oder wurden
- Maßnahmen, die in ihren Zielen überwiegend Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe sind (z. B. Jugendsozialarbeit, Jugendfreizeitmaßnahmen)

## Wer bewertet meinen Antrag?

Die eingereichten Förderanträge werden durch externe Gutachter/-innen mit ausgewiesener Expertise aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft und staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf Grundlage eines festgelegten Bewertungsrasters votiert.

## Wann bekomme ich eine Rückmeldung zu meinem Antrag?

Wir beabsichtigen, Ihnen ab Ende Herbst 2024 die Förderentscheidung per E-Mail mitzuteilen.

## Haben Sie Fragen?

Wir beraten Sie gerne zu Fördermöglichkeiten im Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“.

Bitte melden Sie sich per-Mail bei uns ([regiestelle@bpb.de](mailto:regiestelle@bpb.de)), um einen telefonischen Beratungstermin zu vereinbaren.

**Wir freuen uns auf Ihre Projektideen!**

---

## Hinweise zu Ihrem Ausgaben- und Finanzierungsplan

### Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Durchführung der geförderten Maßnahme innerhalb des Bewilligungszeitraums notwendig sind.

Notwendig heißt: Möglichst wenig, aber der Sache angemessen.

### Was kann als Kofinanzierung anerkannt werden?

Für Ihr Projekt müssen Sie mindestens 20 % an Kofinanzierungsmitteln beibringen. Kofinanzierungen können entweder Drittmittel (Zuwendungen des Landes, einer Stadt oder Kommune, Stiftungsgelder, Spenden etc.) oder eigene finanzielle Barmittel sein. Anteilige Stellenanteile oder vorhandene Infrastruktur sind keine Kofinanzierungsmittel und können nicht berücksichtigt werden.

Bundesmittel können nicht als Kofinanzierung eingesetzt werden!

### Was ist die Verwaltungskostenpauschale?

Sie können im Rahmen des Projektes bis zu 5 % der Gesamtausgaben innerhalb des Projektes als Verwaltungskostenpauschale ansetzen. Unter die Verwaltungskostenpauschale fällt u. a. Büromaterialien, Telefon, Ausgaben für Personalbuchhaltung, Verwaltung, Geschäftsbedarf, Reinigung, Strom.

### Coaching/Supervision

Die Projekte werden in Konzept- und Praxiswerkstätten bei der Feinkonzeptionierung ihrer Projektziele begleitet. Ergänzt werden diese Angebote durch Fach- und Prozessberatungen. Ein individuelles Coaching und/oder Supervision werden nicht mehr zentral über das Bundesprogramm angeboten. Bei Bedarf können Kosten dafür im Rahmen des Projekts beantragt werden.

### Gibt es eine Honorartabelle?

Im Rahmen des Bundesprogramms gibt es keine Honorarrichtlinie. Es gelten hier die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie sonstige Bedingungen des Zuwendungsbescheids.

### Welche Reisekosten kann ich abrechnen?

**Reisekosten** werden in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG) und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) anerkannt. Bei **Fahrten mit der Bahn sowie bei Flugtickets** werden ausschließlich die Kosten der 2. Klasse erstattet. Reisekosten für die 1. Klasse sind nicht erstattungsfähig. Bei **Reisen mit einem privaten PKW** werden 0,20 Euro pro gefahrenem Kilometer erstattet. Der Erstattungsbetrag ist auf höchstens 150,00 Euro je Reise (Hin- und Rückfahrt) beschränkt. Bei **Reisen mit einem Dienst- oder Mietwagen** werden die für das Projekt angefallenen Ausgaben für den Kraftstoff erstattet (Tankquittungen, Mietpreis bei Mietwagen). **Tagegelder** werden nicht erstattet.

---

## Leasing

Förderfähig sind nur Ausgaben der PKW-Fahrzeugklasse Kleinwagen (z. B. VW Polo, Opel Corsa, Ford Fiesta).

Um die Ausgaben für ein Leasingfahrzeug als zuwendungsfähig anerkennen zu können, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Es muss die Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach § 7 BHO erfolgen (hier: Vergleich von Leasingangebot der PKW-Fahrzeugklasse Kleinwagen mit einem Mietwagen dieser Fahrzeugklasse. Bitte beachten Sie, dass auch beim Mietwagen Sonderkonditionen verhandelt werden können wie z. B. fester Preis und kurzfristige Zurverfügungstellung des Wagens, so dass nicht vor jeder Dienstreise ein Vergabeverfahren durchgeführt werden muss). In die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung müssen sowohl die Anzahl der geplanten Dienstreisen als auch die damit verbundenen Kilometer während der Gesamtprojektlaufzeit einfließen. Ebenfalls müssen vom Leasingnehmer zu tragende Instandhaltungskosten und Unterhaltskosten bei der Vergleichsberechnung berücksichtigt werden. Als Leasingvariante ist der Fahrzeugleasingvertrag mit Kilometerbegrenzung zu wählen. Bitte beachten Sie, dass spezielle Servicepakete, wie z. B. Sonderausstattung, Unfall und Pannenhilfe, Wartung und Verschleiß innerhalb des Leasingvertrages nicht zuwendungsfähig sind. Bitte orientieren Sie sich bei der Ausstattung des Leasingfahrzeuges an den Kriterien, die ein vergleichbarer Mietwagen bietet (Klimaanlage, manuelle Schaltung, Platzangebot für 4 Personen, etc.). Winterpakete und eine Winterbereifung können als zuwendungsfähig anerkannt werden. Ebenfalls zuwendungsfähig innerhalb des Leasingpaketes sind die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung, eine Vollkaskoversicherung sowie die vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionen. Darüberhinausgehende Leistungen müssen Sie selbst tragen. Um Nachhaltigkeitsaspekten gerecht zu werden, muss das geleaste Fahrzeug der Schadstoffgruppe 4 angehören und eine grüne Feinstaubplakette haben.
2. Es muss das Vergaberecht eingehalten werden, d. h. es müssen mindestens jeweils drei unterschriebene Angebote für Leasing und Miete bei verschiedenen Anbietern eingeholt werden.
3. Sie müssen ein Fahrtenbuch führen.

Bitte beachten Sie, dass Nachzahlungen, die sich zum Vertragsende aufgrund von Kilometerüberschreitungen oder des Fahrzeugzustandes ergeben, nicht zuwendungsfähig sind.

## Bahncard

Die Bahncards 50 und 25 sind nur bei nachgewiesener vollständiger Amortisierung förderfähig; eine anteilige Erstattung ist ausgeschlossen. Die Bahncard 100 wird weder anteilig noch vollständig erstattet.

---

## **Übernachtungen**

Ausgaben für Übernachtungen während Veranstaltungen sind in angemessener Höhe zuwendungsfähig. Eine Hotelübernachtung inklusive Frühstück sollte nicht mehr als 80€ pro Nacht betragen.

## **Pauschalen**

Pauschalen – bis auf die Verwaltungskostenpauschale – sind nicht erstattungsfähig. Alle Projektausgaben müssen grundsätzlich belegbar sein.

## **Eigenmittel**

Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind grundsätzlich einzusetzen, da die Finanzierung eines Projektes primär Aufgabe des Zuwendungsempfängers ist. Der Zuwendungsempfänger muss alles Zumutbare tun, um die für ein Projekt erforderlichen Mittel aufzubringen. Der Zuwendungsempfänger hat einen möglichst hohen Anteil an Eigenmitteln einzusetzen. Eigenmittel sind alle Geldbeträge des Zuwendungsempfängers, die er zur Finanzierung der Maßnahme einsetzt. Vorhandene Infrastruktur sowie sonstige eingebrachten Ressourcen finden in diesem Sinne keine Berücksichtigung.

## **Was ist unter Stammpersonal zu verstehen?**

Ausgaben für Stammpersonal des Zuwendungsempfängers sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Der Zuwendungsempfänger muss Ausgaben für Stammpersonal grundsätzlich selbst tragen, da sie ohnehin anfallen.

## **Welche Personalausgaben können als förderfähig anerkannt werden?**

Folgende Personalausgaben können als zuwendungsfähig anerkannt werden: Entgelt der jeweiligen Entgeltgruppe (max. EG 13 bei einer Projektleitung), Jahressonderzahlung, Vermögenswirksame Leistungen, Arbeitgeberanteile zu den SV-Versicherungen, Zusatzversorgung (vgl. VBL), Unfallversicherung sowie die Umlagen U1, U2 und U3.

In folgenden Fällen können Ausgaben für Personal als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- Es handelt sich um eine projektbezogene Stelle, die sich ausschließlich durch das Projekt finanziert. Es handelt sich dabei nicht um Stammpersonal, dessen Vergütung bereits durch den Projektträger getragen wird. Ein entsprechender Nachweis kann erbracht werden (z. B. durch Vorlage eines befristeten Arbeitsvertrags).
- Es handelt sich bei der Stelle um Stammpersonal. Die Tätigkeit für das Projekt überschreitet jedoch den Rahmen der Haupttätigkeit eindeutig und es fällt darüberhinausgehende zusätzliche Arbeit Mehrarbeit an, die über die Verpflichtungen aus dem bisherigen Arbeitsvertrag hinausgeht. Die Tätigkeit ist nicht über die bisherige arbeitsvertragliche Vergütung abgegolten. Ein entsprechender Nachweis kann erbracht werden (z. B. durch Vorlage eines Aufstockungsvertrags).
- Es handelt sich bei der Stelle um Stammpersonal. Die Tätigkeit für das Projekt wird im Rahmen der Haupttätigkeit wahrgenommen. Jedoch wurden/werden Aufgaben der Haupttätigkeit an eine(n) andere(n) Mitarbeiter(in) delegiert und deren/dessen Arbeitsvertrag entsprechend aufgestockt. Ein entsprechender Nachweis kann erbracht werden (z. B. durch Vorlage eines Aufstockungsvertrags der/des anderen Mitarbeiters(in)).

- 
- Es handelt sich bei der Stelle um Stammpersonal. Die Tätigkeit für das Projekt wird im Rahmen der Haupttätigkeit wahrgenommen. Jedoch wurde/wird für die Aufgaben der Haupttätigkeit vertretungsweise ein(e) Mitarbeiter/in eingestellt. Ein entsprechender Nachweis kann erbracht werden (z. B. durch Vorlage eines befristeten Arbeitsvertrags der/des vertretungsweise eingestellten Mitarbeiters(in)).
  - Es handelt sich bei der Stelle um eine projektbezogene Stelle, die sich ausschließlich durch das Projekt finanziert. Es handelt sich dabei um Personal, das bereits beim Zuwendungsempfänger tätig ist. Die Stelle wird hierbei regelmäßig von Projekten finanziert

**Sind Versicherungen und Verpflegung zuwendungsfähig?**

Ausgaben für Versicherungen sind nur dann förderfähig, wenn es sich um Pflichtversicherungen (z. B. Arbeitgeberanteile der Personalausgaben) oder um für die Durchführung des Projektes notwendige Versicherungen handelt.

Ausgaben für Verpflegung während Veranstaltungen sind in angemessener Höhe zuwendungsfähig. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für alkoholische Getränke.

**Können Mittel übertragen werden?**

Nein, die bewilligten Mittel können nicht von Jahr zu Jahr übertragen werden. Nicht benötigte Mittel müssen jeweils zum Ende eines Jahres zurückgezahlt werden. Planen Sie deshalb bitte jedes Projektjahr möglichst realistisch und bedarfsgerecht.

---

---